

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837**

26 (7.6.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 26. Mittwoch den 7. Juni 1837.

## Verordnung.

Nro. 12024. Die Dienstumritte der Physikate betreffend.

Unter Bezug auf die im Anzeigerblatt von 1827 bekannt gemachte hohe Ministerial-Entschliessung vom 23. October 1827 Nro. 10454 wonach jeder Physikus nach Antritt seines Dienstes seinen Bezirk zur Erwerbung einer vollständigen Kenntniß seiner Lage und des Klimas so wie der Sitten, Gebräuche und gewöhnlichen Lebensart der Einwohner zu bereisen hat, wird den betreffenden Physikaten aufgetragen, mit ihren desfallsigen, zur Decretur auf die Amtskasse hieher vorzuliegenden Kostenverzeichnissen jeweils auch einen Bericht über den Erfund soweit es bisher nicht geschehen ist, einzusenden.

Kassatt den 2. Juni 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. R ü d e.

vd. Müller

## Bekanntmachungen.

Nro. 11405. Von dem hochpr. Ministerium des Innern ist durch hohen Beschluß vom 25. Januar l. J. Nro. 822. zu Aufbringung der Kosten zu einem evangl. Schulhause für die dürftige Gemeinde Wilhelmsheld eine Collecte im Unterheinkreise und in diesseitigem Kreise bewilligt worden.

Sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern dieses Kreises wird hiervon Nachricht gegeben, mit dem Anfügen hiernach das weitere Geeignete zu verfügen und die eingehenden Beträge unter gleichzeitiger Anzeige darüber an die Großh. Regierung des Unterheinkreises, dem Großh. Oberamte Heidelberg zu übersenden.

Kassatt den 26. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. R ü d e.

vd. Rost.

Nro. 12145. Die durch den Zollverein veranlaßten Beschränkungen der Rheinschiffahrt betr.

In Erwägung, daß die Schifffahrt auf dem Oberrhein von Leopoldshafen bis Basel eigen- thümliche Schwierigkeiten darbietet, und deshalb auf dieser Rheinstraße die Bestimmungen des §. 24. der Zollordnung in der Weise, wie sie jetzt gehandhabt werden, nicht immer ohne gegründete Beschwerde der Schiffer zum Vollzug kommen können, hat das Großh. Ministerium der Finanzen durch Entschliessung vom 3. v. M. Nro. 3111. nachfolgende Anordnungen die anmit bekannt gemacht werden, genehmiget:

1) Da, wo Veränderungen des Stroms eine Verlegung der bestehenden Landungsplätze zur Sicherung der Schifffahrt nothwendig machen, ist diese Verlegung durch das Hauptzollamt unter Rücksprache mit der Polizeibehörde vorzunehmen;

2) Wo es das Interesse der Schifffahrt irgend fordert und die Zollschutzmaßregeln es erlauben, sind weitere Landungsplätze einzurichten;

3) Ist es den patentirten Güterschiffen dem ungeachtet in einzelnen Fällen wegen Sturm oder andern erweislichen Unfällen nicht möglich einen der erlaubten Landungsplätze zu erreichen, so soll ihnen das Anlanden auch an anderen Uferstellen — jedoch nur in der Gemarkung eines Ortes, in dem sich eine Aufsichtsstation befindet — gestattet sein.

4) Es soll dies jedoch nach dem Vorschlage des Rhein-Schiffahrts-Inspectors nur unter der Bedingung geschehen dürfen, daß der Schiffer

a. vor dem Anlanden sein Manifest dem in der Nähe befindlichen Aufsichtsposten einhändig, auch

b. in dem Augenblicke des Landens, neben seiner gewöhnlichen Landesflagge eine von weitem sichtbare rothe, schief mit schwarz durchkreuzte Flagge und außer der bei Nacht eine mit brennendem Licht versehene Laterne an den höchsten Punkt des Mastes befestigt.

5) Dem Hauptzollamt bleibt vorbehalten, das gelandete Schiff durch eine auf dasselbe zu beorderten Posten unter specieller Aufsicht zu nehmen, soweit ihm dies nöthig scheint. Es dürfen jedoch deshalb dem Schiffer keine Kosten zur Last fallen.

Kassatt den 3. Juni 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 11401. Durch diesseitigen Beschluß vom 26. Mai 11401. ist in Uebereinstimmung mit dem Großh. Oberrath der Israeliten Sigmund Weissenburger zu Bretten statt des dortigen Handelsmann Herrmann Herzberger zum Verwechner der israelitischen Unterstützungsgelder im Bezirk Bretten mit den Orten: Bretten, Bauerbach, Diebelsheim, Flehingen, Gondelsheim, Gochsheim, Mönzingen, Münzesheim, Stein, bestellt worden. Was hiemit bekannt gemacht wird.

Kassatt den 26. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Kost.

### Den Unterricht an der Gewerbschule zu Offenburg betreffend.

Nach bestehender Verordnung bringt man zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Gewerbschule zu Offenburg im nächsten Sommer zufolge des genehmigten Stundenplanes

das Zeichnen mit Einschluß der Mechanik, Donnerstags von 8 — 12 Uhr und Sonn- und Feiertags von 9 — 12 Uhr Vormittags,

die Geometrie, Dienstags von 6 — 8 Uhr Abends,

die Arithmetik, Freitags von 6 — 8 Uhr Abends,

die industrielle Wirtschaftskunde mit Anleitung zur Buchführung, Mittwochs von 6 — 7 Uhr Abends,

die Naturkunde, Mittwochs von 7 — 8 Uhr Abends und

die deutsche Sprache mit Schreibunterricht, Montags von 7 — 8 Uhr Abends

gelehrt wird.

Kassatt den 30. May 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.